



Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport

Fassung vom 30. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiegengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) eingestuft und im Rahmen der am 13. März 2020 erlassenen COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) verschiedene Massnahmen verordnet, die u.a. auch die Sportausübung stark einschränkten.

Mit der COVID-19-Verordnung Sport vom 20. März 2020 (SR 415.021) wurden in der Folge erstmalig Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen. Diese Nothilfemassnahmen zielten darauf ab, eine unmittelbar drohende Zahlungsunfähigkeit von Organisationen abzuwenden.

Am 13. Mai 2020 hat der Bundesrat als Folge der fortdauernden Pandemie weitere Begleitmassnahmen zu Gunsten des Schweizer Sports beschlossen. Dabei hat er einerseits A-Fonds-perdu-Beiträge an Swiss Olympic im Umfang von 150 Millionen zuzüglich des im ersten Nothilfepaket nicht verwendeten Restbetrages zur Stabilisierung der Strukturen im Breiten-, Nachwuchsleistungs- und Leistungssport gesprochen. Andererseits wurden Darlehen von insgesamt 350 Millionen Franken an die nationalen Verbände im Fussball und Eishockey für ihre professionellen Ligen vorgesehen. Dieses zweite Massnahmenpaket hat der Bundesrat auf ordentliches Recht und nicht mehr auf Notrecht gestützt. Er hat in Artikel 41a Sportförderungsverordnung (SR 415.01) die Voraussetzungen und Bedingungen der Darlehensgewährung festgelegt. Die Ligen des Fussballs und Eishockey lehnten die ihnen offerierten Darlehen jedoch ab, insbesondere, weil sie die Verantwortung für die Rückzahlung der von ihnen bezogenen und an ihre Klubs weitergeleiteten Darlehen nicht übernehmen wollten und weil sie für die Darlehen nur geringere als die vorgesehenen Sicherheiten leisten wollten.

Das Parlament hat die Anliegen der professionellen Ligen aufgenommen und zunächst im Rahmen der parlamentarischen Debatte zum Covid-19-Gesetz (SR 818.102) mit Artikel 13 eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, welche es im Gegensatz zum ordentlichen Recht erlaubt, Darlehen direkt an einzelne Klubs auszurichten. Als Folge der sogenannten zweiten Welle der Covid-19-Epidemie hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 die Zuschauerzahl in den Stadien landesweit auf 50 Personen beschränkt. Einige Kantone haben weitergehende Einschränkungen erlassen. Von diesen Massnahmen sind die professionellen und semiprofessionellen Klubs der Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Basketball, Volleyball und Unihockey besonders betroffen: Sie verlieren mit ausbleibenden Ticketeinnahmen eine zentrale Einnahmequelle.

Für eine nachhaltige Sicherung der Strukturen und des Trainings- und Wettkampfbetriebs im professionellen Mannschaftssport hat der Bundesrat ein zusätzliches Hilfspaket beschlossen, welches neben Darlehen auch A-Fonds-perdu-Beiträge an die Klubs vorsieht. Das Parlament hat den entsprechenden Ergänzungen und Änderungen des Covid-19-Gesetzes in der Wintersession 2020 zugestimmt.

Im Grundsatz sieht die Regelung vor, dass an Klubs in Ligen mit professionellem und semiprofessionellem Spielbetrieb neu primär A-Fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden. Darlehen werden in der

Folge nur noch ausgerichtet, wenn ein Klub nach Bezug der A-Fonds-perdu-Beiträge dennoch von einem Liquiditätsengpass bedroht ist.

Die vorliegende Verordnung enthält naturgemäss nur Bestimmungen zu Gesetzesnormen, die auch tatsächlich einer Detailregelung bedürfen. Soweit das Gesetz in seiner Regelung bestimmt genug ist, werden keine weiteren Ausführungsbestimmungen erlassen. Dies gilt beispielsweise für das in Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe a verankerte Verbot, Dividenden und Tantiemen auszuschütten oder Kapitaleinlagen zurückzuerstatten.

2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Während Artikel 12b Covid-19-Gesetz den Grundsatz zur Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen enthält, regelt der neu formulierte Artikel 13 Covid-19-Gesetz, wie bereits in der vorangehenden Fassung die Gewährung von Darlehen an die Klubs der professionellen und semiprofessionellen Ligen. Im Männerfussball und -eishockey betrifft dies die beiden höchsten Ligen; im Fussball und Eishockey der Frauen sowie im Basketball, Handball, Volleyball und Unihockey beider Geschlechter betrifft es die jeweils höchste Liga. Die Darlehen sind jedoch im Vergleich zur bisherigen Regelung wie vorstehend erwähnt an die zusätzliche Bedingung eines drohenden Liquiditätsengpasses gekoppelt.

2. Abschnitt: A-Fonds-perdu-Beiträge

Art. 2 Gesuch

Absatz 1 bildet zunächst den allgemeinen Grundsatz des Subventionsgesetzes (SuG, SR 616.1) ab, wonach Subventionen nur auf Gesuch hin ausgerichtet werden dürfen. Als Gesuchsteller kommen diejenigen Klubs in Frage, die mit einer Mannschaft in einer der in den Ausführungen zu Artikel 1 erwähnten Ligen spielen. Im Gegensatz zur Bedeutung des Begriffs Klub, wie er in der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport vom 4. November 2020 (SR 415.022) verstanden worden ist, definiert Artikel 12b Absatz 2 Covid-19-Gesetz den Begriff Klub als die juristische Person, die Trägerin der jeweiligen Mannschaft ist.

Absatz 2: Verlangt werden im Zusammenhang mit dem Gesuch nicht nur diejenigen Unterlagen, welche unmittelbar zur Beurteilung des Subventionsanspruchs und zur Festsetzung der Subvention erforderlich sind, sondern ebenfalls solche, die der nachfolgenden Überprüfung der Auflagen dienen, wie z.B. bezüglich der Weiterführung der Nachwuchs- und Frauenförderung.

Buchstabe a: Die Gesamteinnahmen aus Ticketverkäufen zu Spielen der nationalen Meisterschaft in der Saison 2018/2019 dividiert durch die Anzahl gespielte Meisterschafts-Heimspiele (inkl. Playoffs, Playouts, Barragespiele oder ähnliches) bildet die Basis zur Festsetzung des höchstmöglichen Betrages je Spiel in der Saison 2020/2021. Weil nur die Einnahmen, welche sich aus den eigentlichen Eintrittsgeldern ergeben, berücksichtigt werden, hat der Klub weitere im Ticketpreis enthaltene Dienstleistungen bereits im Rahmen des Gesuchs auszuweisen und entsprechend die Nettoeinnahmen darzustellen. In der Regel dürfte es sich bei den fraglichen zusätzlichen Dienstleistungen um Restaurationsleistungen handeln. Zur Ausscheidung von solchen Leistungen kann daher gegebenenfalls auf Mehrwertsteuerabrechnungen zurückgegriffen werden, da für Eintrittsgelder und Restaurationsdienstleistungen unterschiedliche Mehrwertsteuertarife zur Anwendung kommen. Die Angaben zu Zuschauerzahlen, verkauften Saisonkarten, Gratiseintritten und Hospitalitypaketen dienen der Plausibilisierung der geltend gemachten Ticketeinnahmen je Spiel.

Buchstabe b: Zu dokumentieren sind die unterschiedlichen Eintrittspreise, die ein Klub in seinem Heimstadion bzw. in seiner Halle im Einzelverkauf (Verkauf an der Stadionkasse) für die unterschiedlichen Plätze bzw. Kategorien verlangt.

Buchstabe c und d betreffen ausschliesslich Klubs, die berechtigt waren oder sind, Beiträge aus dem Hilfspaket, das der Bund Swiss Olympic zur Stabilisierung des Sportsystems gewährt hat, zu beantragen. Weil diesen Klubs ein Wahlrecht zusteht, aus welchem Hilfspaket sie allenfalls Gelder beantragen wollen, haben sie diesbezüglich eine ausdrückliche Erklärung abzugeben. Dies auch, wenn im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nicht feststeht, in welchem Umfang sie für das Jahr 2021 allenfalls Mittel aus dem Hilfspaket, das der Bund Swiss Olympic zur Stabilisierung des Sportsystems gewährt hat, erhalten können. Hat ein Klub im Jahr 2020 bereits Beiträge aus dem Hilfspaket via Swiss Olympic erhalten, so steht es ihm frei, diese Beiträge Swiss Olympic zurückzuerstatten und stattdessen für die Periode vom 29. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 für A-Fonds-perdu zu optieren (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a). Macht ein Klub von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er mit den Gesuchsunterlagen die erfolgte Rückerstattung zu belegen.

Buchstabe e: Der Klub hat nach Artikel 6 Absatz 1 die erforderlichen Einkommensenkungen nachzuweisen. Das Gesuch hat deshalb eine Darstellung der getroffenen Massnahmen zur Einkommensenkung sowie die zu deren Überprüfung notwendigen Belege zu enthalten. Die Angaben haben umfassend Auskunft zu geben über sämtliche vertragliche Grundlagen sowie über die Zuwendungen, welche die einzelnen Angestellten des Klubs, allen voran die Spieler und Spielerinnen, vor der Einkommensenkung erhalten haben und neu erhalten werden. Dazu gehören neben den eigentlichen Löhnen, Boni und Prämien auch allfällige Handgelder, zur Verfügung gestellte Autos oder Wohnungen, Spesenentschädigungen und weitere Vorteile, welche ausgerichtet werden. Massgeblich sind die Angaben zu denjenigen Personen, die im massgeblichen Zeitpunkt beim jeweiligen Klub angestellt waren oder sind. Die jeweiligen Löhne zuzüglich weiterer Leistungen (= Einkommen) sind durch Kopien von Arbeitsverträgen samt allfälligen Ergänzungen und Nachträgen sowie Lohnabrechnungen zu belegen. Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Artikel 6 Absatz 2.

Buchstabe f: Die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse ist eine der Grundvoraussetzungen, dass Klubs mit Bundesgeldern unterstützt werden. Für die Saison 2018/2019 ist eine genehmigte Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung 2019/2020 muss von der Revisionsstelle geprüft, aber noch nicht zwingend von der Generalversammlung genehmigt worden sein. Der Zwischenabschluss soll die aktuelle finanzielle Situation des Klubs darstellen. Er soll nicht älter sein als per 31. Oktober 2020 und wird naturgemäss noch nicht von der Revisionsstelle geprüft sein.

Buchstabe g: Lückenlos auszuweisen sind nicht nur die Förderaktivitäten, die innerhalb des Klubs selber stattgefunden haben, sondern insbesondere auch diejenigen, die der Klub beispielsweise in den ihm angegliederten oder durch Vereinbarungen oder Zuwendungen verbundenen Ausbildungsklubs getätigt hat. Zu den Förderaktivitäten sind auch die Präventionsmassnahmen im Bereich der Ethik zu zählen.

Absatz 3: Die Einkommensangaben per 13. März 2020 sind kumulativ zu denjenigen der Saison 2018/2019 zu belegen und nicht bloss alternativ. Dies, weil für die Beurteilung des Umfangs der Senkung auf eine einheitliche Einkommensbasis, nämlich die Saison 2018/2019 abgestellt wird.

Art. 3 Einnahmen aus Ticketverkäufen in der Saison 2018/2019

Absatz 1: Die erforderliche Abgrenzung von Erträgen für Hospitalitydienstleistungen, welche im Eintrittspreis mitenthalten sind, hat der Klub selber vorzunehmen und unter Vorlage der entsprechenden Berechnungsgrundlagen auszuweisen. Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a.

Absätze 2 und 3: Bei der Berechnung der durchschnittlichen Ticketeinnahmen wird einzig ein seit der Saison 2018/2019 erfolgter Auf- oder Abstieg berücksichtigt. Andere Veränderungen werden nicht berücksichtigt. Die festgelegten Erhöhungs- und Reduktionsfaktoren basieren auf Angaben von Klubs, die in den vergangenen Jahren auf- oder abgestiegen sind.

Art. 4 Einnahmen aus Ticketverkäufen ab dem 29. Oktober 2020

Nicht als effektive Einnahmen im Sinne dieser Bestimmung gelten verkaufte Saisonkarten, von denen für das jeweilige Spiel auf Grund der geltenden Einschränkungen nicht Gebrauch gemacht werden kann. Der Klub hat vielmehr den Inhaberinnen und Inhabern den Kaufpreis der Saisonkarte teilweise zurückzuerstatten, wenn der Klub die versprochene Leistung nicht erbringen kann. Verzichtet eine Inhaberin und ein Inhaber einer Saisonkarte explizit oder stillschweigend auf die Geltendmachung dieses Rückerstattungsanspruchs, kommt dies einer Spende an den Klub gleich, die nicht als Ticketeinnahme gilt.

Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Saisonkarten für einzelne Spiele von diesen Karten tatsächlich Gebrauch machen können, stellt sich die Frage, zu welchem Wert diese Karten auf das einzelne Spiel angerechnet werden: Angerechnet werden diejenigen Einnahmen, die sich aus dem Verkauf eines Einzeltickets an der Kasse für den entsprechenden Zuschauerplatz ergeben hätte. Allfällige Rabatte, die auf diesen Einzeleintritten gewährt würden, wie z.B. für Kinder, Studierende oder AHV-Bezüger werden nur dann berücksichtigt, wenn der Klub tatsächlich nachweisen kann, dass entsprechende Plätze von rabattberechtigten Personen besetzt waren. Nachweise könnten allenfalls durch Listen über gescannte personalisierte Eintrittstickets erbracht werden.

Art. 5 Verfahren

Absatz 1 und 2: Zur Kontrolle der Einhaltung des im Gesetz vorgegebenen Gesamtbetrages unter Einhaltung der Gleichbehandlung aller Gesuchsteller ist erforderlich, dass alle Gesuche für eine definierte Abrechnungsperiode auf einen vorgegebenen Zeitpunkt hin eingegeben werden. Dadurch lässt sich das beantragte Beitragsvolumen feststellen und es können gegebenenfalls bei allen Gesuchen verhältnismässige Kürzungen vorgenommen werden.

Im Rahmen der erstmaligen Festlegung der Beiträge wird je Klub gestützt auf die von ihm in der Saison 2018/2019 realisierten Einnahmen der höchst mögliche Betrag errechnet, der ihm für ein Spiel in der nationalen Meisterschaft 2020/2021 zufließen kann. Ausgehend von der Gesamtzahl sämtlicher für die Saison 2020/2021 anstehenden Spiele und unter Annahme, dass sämtliche Spiele ohne Zuschauerbeteiligung stattfinden werden, kann dann in Berücksichtigung des vorhandenen Kredits der konkrete Betrag errechnet und verfügt werden. Mit der Verfügung werden auch die massgeblichen Bedingungen gemäss Artikel 12b Absatz 6 Covid-19-Gesetz festgesetzt.

Bei den Fristen nach Absatz 1 handelt es sich um Verwirkungsfristen. Werden sie von einem Klub nicht eingehalten, werden für die entsprechende Vorperiode keine Beiträge ausgerichtet.

Absatz 3: Klubs, die im Jahr 2020 Beiträge aus dem Hilfspaket, das der Bund Swiss Olympic zur Stabilisierung des Sportsystems gewährt hat, bezogen haben und sich dafür entscheiden, im Jahr 2021 darauf zu verzichten, können für ihre Spiele im Jahr 2020 keine A-Fonds-perdu-Beiträge geltend machen. Beiträge werden in diesem Fall erst für Spiele, die ab dem 1. Januar 2021 stattfinden, gewährt. Dem Klub steht jedoch die Möglichkeit offen, im Jahr 2020 empfangene Gelder an Swiss Olympic zurückzuerstatten und in der Folge Beiträge auch für die Spiele seit 29. Oktober 2020 zu beantragen. Die Rückerstattung an Swiss Olympic hat im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erfolgt zu sein, ansonsten die Voraussetzung für die Bewilligung der Beiträge nicht gegeben ist.

Absatz 4: Beiträge werden nur für Spiele gewährt, die aufgrund durch den Bund erlassene Einschränkungen ohne oder mit reduzierter Zuschauerbeteiligung stattfinden müssen. Keine Beiträge werden dagegen gewährt für Spiele, die aus welchen Gründen auch immer, nicht stattfinden. Wird ein Spiel lediglich verschoben, so kann dafür ein Beitrag frühestens in dem Moment beantragt werden, in dem das Spiel tatsächlich stattgefunden hat.

Art. 6 Einkommensenkungen

Absatz 1: Nach Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe b Covid-19-Gesetz haben Klubs das durchschnittliche Jahreseinkommen der Angestellten, deren Jahreseinkommen den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), 148'200 Franken, überschritten hatte, auf diesen Höchstbetrag oder mindestens um 20 Prozent zu kürzen.

Als Einkommen insbesondere von Spielerinnen und Spielern in den höchsten Ligen gilt sämtliches Einkommen, welches basierend auf den jeweiligen Verträgen ausbezahlt worden ist (regelmässiges Einkommen). Hinzu kommen ausserordentliche Prämien und Boni, die in der Regel einmalig pro Saison für ein Gesamtergebnis vorgesehen sind (z.B. Meisterprämie, Prämien für das Erreichen von Playoffrunden etc.). Solche ausserordentlichen Prämien werden unabhängig davon, ob sie in der Referenzperiode tatsächlich ausgerichtet worden sind oder nicht, entsprechend der vertraglichen Regelung in der Berechnung berücksichtigt.

Ausgangspunkt für die Einkommensenkung bildet der Durchschnitt aller vereinbarter, regelmässiger Einkommen an Personen, die entweder in der Saison 2018/2019 oder per 13. März 2020 beim Klub angestellt waren und deren regelmässiges Einkommen über 148'200 Franken pro Jahr lag.

Zur Kontrolle der vorgenommenen Senkung:

- hat in der Folge der Durchschnitt der regelmässigen Einkommen der entsprechenden Personengruppe bei 148'200 Franken oder mindestens 20 Prozent unter den Werten zu liegen, die für die Saison 2018/2019 bzw. per 13. März 2020 vereinbart waren;
- haben sämtliche an diese Personengruppe ausgerichteten ausserordentlichen Prämien und Boni mindestens 20 Prozent unter den für die jeweilige Leistung vereinbarten Werten zu liegen;
- haben die ausserordentlichen Prämien an Personen, deren Einkommen dank der ausserordentlichen Prämien den Betrag von 148'200 überschreitet, um 20% oder soweit gesenkt worden zu sein, dass das Einkommen bei 148'200 Franken liegt.

Die definitive Überprüfung der Senkung wird erst im Nachhinein möglich sein, wenn nach Abschluss der Saison, bzw. nach Beginn der folgenden Saison anhand der Lohnabrechnungen festgestellt werden kann, welche Löhne, Prämien und weiteren geldwerten Leistungen tatsächlich ausgerichtet worden sind. Als Entscheidungsgrundlage sind dem BASPO deshalb zusammen mit dem Gesuch unter anderem sämtliche vertragliche Grundlagen, welche die ursprüngliche Vereinbarung und die vorgesehenen Senkungsmassnahmen widerspiegeln, einzureichen.

Von einer allfälligen Senkung von Einkommen sind diejenigen Personen betroffen, die beim Klub angestellt sind. Nicht zulässig ist indessen, dass ein Klub zur Umgehung dieser Lohnsenkungspflicht die Arbeitsverträge von Personen, die bisher bei ihm angestellt waren, auf eine Drittfirma überträgt, diese Personen aber weiterhin bei sich beschäftigt. Solche Umgehungsgeschäfte wären rechtsmissbräuchlich und würden zur Verweigerung oder Rückforderung von Beträgen führen. Keine Umgehung liegt hingegen vor, wenn ein Klub eine einzelne Spielerin oder einen einzelnen Spieler für einen bestimmten Zeitraum an einen anderen Klub ausleiht. In diesem Fall sind die ausbezahlten Einkommen bei dem Klub aufzuführen, der die Lohnzahlung tatsächlich tätigt.

Absatz 2: Damit hohe Löhne, die Personen in Teilzeitpensen ausgerichtet werden, von der prozentualen Kürzung ebenfalls miterfasst sind, sind sämtliche Bezüge auf ein Vollzeitpensum hochzurechnen.

Absatz 3: Als erheblich tiefer soll eine Gesamtlohnsumme dann gelten, wenn sie mehr als 30 Prozent tiefer ist als der Durchschnitt der gesamten Liga. Zur Gesamtlohnsumme eines Klubs gehören die Einkommen sämtlicher Angestellten in der betreffenden Organisation, unabhängig davon, wie sie strukturiert ist und wie viele Angestellte sie beschäftigt.

Eine Berechnung der durchschnittlichen Gesamtlohnsumme der Liga setzt grundsätzlich voraus, dass das BASPO die Lohnsummen aller Ligaklubs kennt. Allerdings besteht keine generelle Pflicht der Klubs, dem BASPO ihre Lohnsummen bekannt zu geben. Eine solche Pflicht besteht einzig für diejenigen Klubs, die ein Beitragsgesuch einreichen. Falls deshalb von einzelnen Klubs Angaben fehlen sollten, wird zur Berechnung der Gesamtlohnsumme auf die Angaben derjenigen Klubs abgestellt, die bis zum 31. Januar 2021 (der ersten Verwirkungsfrist nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) ein Gesuch eingereicht haben.

Verglichen werden die Gesamtlohnsummen der Saison 2018/2019. Dies gilt auch für Klubs, deren Basis zur Einkommensenkung die per 13. März 2020 vereinbarten Einkommen darstellen. Der Durchschnitt der Gesamtlohnsumme errechnet sich unter Einbezug der Lohnsumme des gesuchstellenden Klubs, wenn er in der betreffenden Liga mitgespielt hat. Hat ein Klub, der aktuell in der A-Liga spielt, in der Saison 2018/2019 in der B-Liga gespielt, so wird seine damalige Lohnsumme als B-Klub in Vergleich gesetzt zum Durchschnitt der Gesamtlohnsumme aller damaligen A-Klubs.

Auch wenn ein Klub in Anwendung dieser Ausnahmebestimmung nur eine beschränkte Lohnsenkung vornehmen muss, so darf er seine Lohnsumme in den fünf Jahren nach Empfang der Beiträge höchstens im Umfang der Teuerung erhöhen.

Absatz 4: Das Gesuch eines Klubs, als Basis der Einkommensenkung die per 13. März 2020 vereinbarten Jahreslöhne zu berücksichtigen, soll nur dann abgelehnt werden, wenn dies im Vergleich zur Einkommensbasis der Saison 2018/2019 und im Vergleich zu anderen Klubs zu geradezu stossenden Ungleichheiten führen würde.

Art. 7 Anstieg des Einkommens bei einem Aufstieg in eine höhere Liga

Die Frage der Beibehaltung des Einkommensniveaus bzw. des Anstiegs des Einkommens kann sich nur auf diejenigen Einkommen beziehen, die von einer Senkung betroffen waren, d.h. auf die Einkommen über 148'200 Franken pro Jahr. Da für die Senkung entweder die durchschnittlichen Jahreseinkommen aus der Saison 2018/2019 oder die per 13. März 2020 geltenden durchschnittlichen Jahreseinkommen massgebend sind, hat die Ausnahmeregelung sämtliche Klubs zu umfassen, die nach der Saison 2019/2020 aufgestiegen sind.

Der festgelegte Erhöhungsfaktor nach einem allfälligen Aufstieg in eine höhere Liga basiert auf Angaben von Klubs, die in den vergangenen Jahren aufgestiegen sind.

Art. 8 Weiterführung der Nachwuchs- und Frauenförderung

Unter Aktivitäten sind sowohl diejenigen Sportkurse, Sportlager und Trainings zu verstehen, die innerhalb des Klubs stattfinden, als auch solche, die auf Grund einer Zusammenarbeitsvereinbarung innerhalb von anderen Organisationen (Sportvereine ausserhalb des Klubs) durchgeführt werden. Unter Zuwendungen sind insbesondere Geldleistungen zu verstehen, mit denen ein Klub die Nachwuchs- und Frauenförderung ausserhalb der eigenen Organisation unterstützt.

Die Frage, ob die Nachwuchs- und Frauenförderung im mindestens gleichen Umfang wie in der Vergangenheit weitergeführt wurde, wird häufig nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung beantwortet werden können. So kann die Anzahl Kurse, Sportlager und Einzeltrainings zwar beispielsweise abnehmen, dennoch haben mehr Personen daran teilgenommen. Oder die Anzahl Teilnehmende hat zwar leicht abgenommen, jedoch wird in kleineren Gruppen mit besser ausgebildeten Trainerinnen und Trainern gearbeitet. Oder es werden dem Verein, der die Nachwuchsarbeit führt, zwar weniger Finanzmittel überwiesen, dafür wird eine ausgebildete Trainerin zur Verfügung gestellt. Die Anzahl Teilnehmende, Kurse, Trainingslager oder Trainingsstunden sowie die Summe der aufgewendeten Geldmittel sind daher jeweils zwar Indikatoren für eine bestimmte Entwicklung, jedoch keine absoluten Messwerte für die Erfüllung der Bedingung nach Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe d Covid-19-Gesetz.

Art. 9 Berichterstattung und Veröffentlichung

Absatz 1: Es gehört gemäss Artikel 11 SuG zu den Pflichten eines Subventionsempfängers, dass er dem Subventionsgeber alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat, die zur Vergabe der Subvention und zur Kontrolle der Einhaltung der Subventionsbedingungen notwendig sind. Der Subventionsempfänger muss auf Verlangen Einsicht in alle relevanten Unterlagen gewähren und auch Kontrollen vor Ort zulassen. Absatz 1 hält die wichtigsten Aspekte des Berichts im Zusammenhang mit den A-Fonds-perdu-Beiträgen fest. Die Dokumentations- und Offenlegungspflichten gelten aber aufgrund von Artikel 11 Absatz 3 SuG sinngemäss auch für die Gewährung der Darlehen nach Artikel 13 Covid-19-Gesetz.

Absatz 2: Es besteht ein relevantes öffentliches Interesse zu erfahren, dass Bundesgelder zweckgerichtet und nicht zur Finanzierung von überhöhten Gehältern im Spitzensport eingesetzt werden. Das BASPO soll daher die Öffentlichkeit darüber informieren, ob die gesetzlichen Auflagen von den Subventionsempfängern eingehalten worden sind. Vorgaben des Datenschutzgesetzes (SR 235.1) und des Öffentlichkeitsgesetzes (SR 152.3) sind dabei einzuhalten.

Art. 10 Rückerstattung der Beiträge

Erfüllt ein Subventionsempfänger seine Aufgaben oder Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft, so hat die zuständige Behörde die Subvention samt einem Zins von 5% zurückzufordern (Art. 28 SuG). Dem Klub soll jedoch die Möglichkeit offenstehen, die empfangenen Beiträge von sich aus zurückzuerstatten, um sich von der künftigen Einhaltung von Subventionsbedingungen zu befreien. In diesem Fall rechtfertigt sich auch keine Zinsforderung.

3. Abschnitt: Darlehen

Die Inkraftsetzung der Änderung des Covid-19-Gesetzes auf den 19. Dezember 2020 bringt es mit sich, dass auf dieses Datum hin der bisherige Artikel 13 Covid-19-Gesetz, welcher die Vergabe von Darlehen an Klubs regelt, aufgehoben wird. Den Klubs verbleiben damit lediglich 18 Tage, um zwischen der Inkraftsetzung und der Aufhebung der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport ein Gesuch einzureichen. Sind rechtzeitig eingereichte Gesuche in einzelnen Punkten unvollständig oder weisen sie einzelne Mängel auf, so ist dem Gesuchsteller in sinngemässer Anwendung von Artikel 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021) eine angemessene, kurze Nachfrist anzusetzen, innert der die ausstehenden Unterlagen vernünftigerweise nachgeliefert oder Mängel behoben werden können. Erfolgt innert Frist keine vollständige Nachbesserung, ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Auf gänzlich mangelhafte Gesuche ist ohne Ansetzung einer Nachfrist nicht einzutreten.

Rechtzeitig eingereichte oder gegebenenfalls innert Nachfrist verbesserte Gesuche sind in Anwendung von Artikel 36 SuG auch dann nach der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport zu behandeln, wenn der Entscheid erst nach Aufhebung dieser Verordnung gefällt werden kann.

Wird einem Klub ein Darlehen gestützt auf die [Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie](#) ausgerichtet, so hindert dies nicht an der Gewährung eines A-Fonds-perdu-Beitrages nach Artikel 12b Covid-19-Gesetz. Ebenfalls ist es möglich, dass diesem Klub bei gegebenen Voraussetzungen nach Artikel 11 ein weiteres Darlehen gewährt wird.

Art. 11 Grundsatz

Im Gegensatz zu den Darlehen nach der bisherigen Covid-19-Verordnung Mannschaftssport können Darlehen nach der vorliegenden Bestimmung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gewährt werden, dass der Klub trotz gewährten A-Fonds-perdu-Beiträgen von einem Liquidationsengpass bedroht ist. Das Erfordernis, dass er nicht überschuldet sein darf, bleibt unverändert bestehen.

Aus dem Erfordernis von Artikel 13 Covid-19-Gesetz, wonach der Klub "auch nach Gewährung des Beitrages nach Artikel 12b von Liquiditätsengpässen bedroht" sein muss, ergibt sich, dass der Klub in jedem Fall zunächst ein Gesuch um A-Fonds-perdu-Beiträge gestellt haben und die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt haben muss. Hat er kein Gesuch nach Artikel 12b Covid-19-Gesetz eingereicht oder wurde ein solches abgelehnt, so hat er auch keinen Anspruch auf ein Darlehen nach Artikel 13 Covid-19-Gesetz.

An den Nachweis eines drohenden Liquidationsengpasses sollen hingegen nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden. Ziel ist es schliesslich, mit zusätzlichen Darlehen soweit notwendig den sinnvollen Einsatz der A-Fonds-perdu-Beiträge zu sichern. Der Klub soll ein Darlehensgesuch also nicht erst stellen, wenn er kurz vor der Überschuldung steht, sondern wenn auf Grund einer nachvollziehbaren mehrmonatigen Liquiditätsplanung ein Engpass erkennbar ist. Als nicht überschuldet im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Klub dann, wenn er keine Pflicht hat, in Anwendung von Artikel 725 OR den Konkursrichter zu benachrichtigen.

Massgebend zur Festsetzung des Darlehenshöchstbetrages ist nach Artikel 13 Covid-19-Gesetz der betriebliche Aufwand, den der Klub in der Saison 2018/2019 zur Teilnahme am Spielbetrieb der nationalen Meisterschaft hatte.

Der betriebliche Aufwand der Saison 2018/2019 umfasst im Grundsatz ein Rechnungsjahr von 12 aufeinanderfolgenden Monaten Dauer, innerhalb dessen der jeweils offizielle Saisonbeginn und das offizielle Saisonende der betreffenden Liga zu liegen hat.

Der massgebliche Aufwand für das Rechnungsjahr ist durch eine von den zuständigen Organen geprüfte und genehmigte Rechnung zu belegen. Liegt das Geschäftsjahr eines Klubs so, dass dieses nur einen Teil der massgeblichen Saison abdeckt und somit für den massgeblichen Aufwand zwei Geschäftsjahre zu berücksichtigen sind, hat der Klub die erforderlichen Abgrenzungen selber vorzunehmen und deren Korrektheit durch eine Rechnungsprüfungsstelle bestätigen zu lassen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Rechnung nicht nur die Geschäftsvorfälle des Ligaklubs umfasst, sondern gegebenenfalls auch die Aktivitäten von weiteren Mannschaften desselben Vereins oder derselben Kapitalgesellschaft.

Art. 12 Anrechnung früherer Darlehen

Wurde einem Klub bereits ein Darlehen gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport in

der Fassung vom 4. November 2020 ausgerichtet und stellt dieser ein neuerliches Darlehensgesuch, dürfen die beiden Darlehen zusammen den Höchstbetrag von 25 Prozent des betrieblichen Aufwandes des Klubs für die Teilnahme seiner Mannschaft am Ligabetrieb 2018/2019 nicht übersteigen.

Art. 13 Sicherstellung

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes haben die Klubs «vom Bund anerkannte Sicherheiten» beizubringen. Gemäss Kapitel 10.1 des Handbuchs für die Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung (eine Weisung der EFV) sind nur eine beschränkte Anzahl von Sicherstellungen vom Bund anerkannt. Es handelt sich dabei insbesondere um Solidarbürgschaften, Bankgarantien, Grundpfandverschreibungen und Schuldbriefe. Eine Erweiterung des Sicherstellungskataloges ist jedoch möglich (Art. 49 Abs. 3 Finanzhaushaltverordnung; SR 611.01). Es sollen deshalb alle verfügbaren Möglichkeiten ausgeschöpft und zusätzliche Sicherungsinstrumente erwähnt werden, wie bspw. Solidarbürgschaften durch solvente Investoren oder die Abtretung von Medienübertragungs- und Marketingrechten durch Profiklubs. Als solvente Investoren gelten solche, bei welchen bei einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung davon ausgegangen werden kann, dass sie bis zum Ende der Laufzeit des Darlehens in der Lage sein werden, im erforderlichen Umfang für die Rückzahlung des Darlehens zu bürgen. Forderungsabtretungen werden nur dann als echte Sicherheit anerkannt werden können, wenn deren Bestand und Umfang tatsächlich bereits besteht und verbrieft ist. Im Moment der Fälligkeit einer solchen Forderung ist diese, um weiterhin als Sicherheit dienen zu können, einzutreiben und der Betrag ist als Barhinterlage im Sinne von Buchstabe a zu deponieren.

Art. 14 Rangrücktritt

Absatz 1: Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit vorgesehen, dass das Instrument des Rangrücktritts bei den Darlehen an die Klubs zur Anwendung kommen kann. Rangrücktritte dienen dazu, um bei einer Überschuldung ein Nachlass- oder Konkursverfahren zu vermeiden und damit allfällige künftige Darlehensrückzahlungen zu sichern. Rangrücktritte sollen aber nur gewährt werden, wenn dadurch die Ausgangslage für zukünftige Rückzahlungen an den Bund verbessert werden kann. Dies ist mit Blick auf die lange Laufzeit der Darlehen insbesondere dann der Fall, wenn die finanzielle Situation des Klubs durch Gewährung von Darlehen mit Rangrücktritt insgesamt stabilisiert werden kann.

Darlehen, welche unter Rangrücktritt stehen, dürfen vom Zeitpunkt des Rangrücktritts an nicht mehr amortisiert werden. Der Rangrücktritt wird daher erst gewährt, wenn er tatsächlich benötigt wird. Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung des Klubs, muss dieser eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellen (Art. 725 OR, SR 220). Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so gewährt das BASPO Rangrücktritt auf der Darlehensforderung, sofern mit diesem, gegebenenfalls in Kombination mit weiteren Rangrücktritten, die Pflicht zur Überschuldungsanzeige tatsächlich abgewendet werden kann.

Absatz 2: Genügt ein Rangrücktritt auf einem Teil der Darlehensforderung, um die Überschuldung abzuwenden, so wird der Rangrücktritt für diesen Teil der Forderung gewährt, um die Position des Bundes im Falle eines Konkurses nicht unnötig zu verschlechtern. Hat der Klub zur Sicherstellung des Darlehens Sicherheiten bestellt, die bilanzwirksam sind, so werden diese Sicherheiten durch einen Rangrücktritt in Frage gestellt. In einem solchen Fall, erfolgt der Rangrücktritt nur in demjenigen Umfang, dass die Sicherheiten vollumfänglich erhalten bleiben.

Art. 15 Darlehensverträge

Absatz 1: Die Gewährung der Darlehen durch Vertrag anstelle der nach SuG primär vorgesehenen Verfügung drängt sich aus folgendem Grund auf: Das Covid-19-Gesetz und die darauf basierende Verordnung haben Gültigkeit bis Ende 2021. Mit der Schaffung von obligatorischen Vertragsverhältnissen, welche alle massgeblichen gesetzlichen Vorgaben enthalten, ist sichergestellt, dass diese die Geltungsdauer der Verordnung jedenfalls zu überdauern vermögen. Die Tatsache, dass mangels Weitergeltung der gesetzlichen Grundlage keine neuen Darlehensverträge mehr abgeschlossen werden dürfen, macht die rechtsgültig eingegangenen Verträge ja nicht ungültig oder unwirksam. Weil nach Ende 2021 die gesetzliche Grundlage zum Abschluss weiterer Darlehensverträge entfällt, wird auch festgeschrieben, dass die bestehenden Verträge nachträglich nicht mehr abgeändert werden dürfen (*Abs. 2, Bst. h*). Dies mit der Ausnahme, dass eine frühere Rückzahlung der Darlehen jederzeit möglich sein soll.

Absatz 2: Wie vorerwähnt sollen sämtliche relevanten gesetzlichen Darlehensbedingungen im Vertrag aufgeführt werden.

Buchstabe a: Mit der ausdrücklichen Erwähnung des Verwendungszwecks der Darlehen wird nochmals auf den Umstand angesprochen, dass Darlehen nur zur Deckung von Liquiditätsengpässen bestimmt sind und nicht etwa, um neue Investitionen zu tätigen oder ein Kapitalpolster anzulegen.

Buchstabe b und c: Die Zinsfreiheit und die Dauer des Darlehens ergibt sich direkt aus Artikel 13 des Covid-19-Gesetzes. Ihnen kommen hier deklaratorische Bedeutung zu.

Buchstabe d: Die Rückzahlung hat grundsätzlich linear, d.h. jährlich mit gleichen Anteilen, zu erfolgen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jedoch möglich (*Buchstabe h*). Wird aus triftigen Gründen von diesem Grundsatz abgewichen, ist im Vertrag ein verbindlicher Rückzahlungsplan zu vereinbaren. Von der Verpflichtung, spätestens 2023 mit der Rückzahlung zu beginnen (*Buchstabe e*) darf dabei nicht abgewichen werden.

Buchstabe e: Soweit Darlehen bis längstens Ende 2021 bezogen werden können, beschlagen sie sowohl die Saison 2020/2021 wie auch die Saison 2021/2022. Es ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche Klubs, die Darlehen beziehen, in der Lage sind, mit der Darlehensrückzahlung unmittelbar nach deren Erhalt zu beginnen. Mit der Rückzahlung soll daher spätestens im Jahr nach Abschluss der Saison 2021/2022 begonnen werden können.

Buchstabe f: In Anlehnung an Artikel 104 OR wird ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr vorgesehen.

Buchstabe g: Darlehen werden ausschliesslich im Nachgang zu A-Fonds-perdu-Beiträgen nach Artikel 12b Covid-19-Gesetz gewährt. Die Darlehensnehmer waren daher verpflichtet, die entsprechenden Lohnmassnahmen umzusetzen. Erfolgt die vollständige Rückzahlung des Darlehens später als in der Fünfjahresfrist nach Artikel 12b Absatz 6 Buchstabe c, so sind die Lohnmassnahmen bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens beizubehalten. Damit wird verhindert, dass die Rückzahlungsfähigkeit des Klubs durch Erhöhung der Personalausgaben in Frage gestellt wird.

Buchstabe h: Vgl. Erläuterungen zu Absatz 1.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Die vorliegende Verordnung hat keinen formellen Bezug zur Sportförderungsgesetzgebung, zu deren Vollzug das Bundesamt für Sport BASPO gemäss Artikel 26 Absatz 1 Sportförderungsgesetz (SR

415.0) generell zuständig ist. Die Zuständigkeit des BASPO zum Vollzug der vorliegenden Verordnung ist daher festzulegen.

Art. 17 Aufhebung eines anderen Erlasses

Mit der Inkraftsetzung des angepassten Artikels 13 Covid-19-Gesetz fällt die bisherige Fassung von Artikel 13 dahin und damit auch die Grundlage für die bisherige Covid-19-Verordnung Mannschaftssport. Diese ist daher formell aufzuheben.

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Absatz 1: Die Änderung des Covid-19-Gesetzes soll am Tag nach ihrer Verabschiedung in den Eidgenössischen Räten, das heisst am 19. Dezember 2020, in Kraft gesetzt werden. Die vorliegende Verordnung muss auf denselben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Diese kurzfristige Inkraftsetzung bedingt eine dringliche Veröffentlichung im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Absatz 2: Die vorliegende Verordnung, welche ausschliesslich auf dem Covid-19-Gesetz basiert, kann keine längere Geltungsdauer haben, als das Gesetz selber. Sie gilt damit bis Ende 2021.

* * *

*